

§ 1 Allgemeines

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (nachfolgend STL) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Auftragsbestätigung, der Bereitstellung bzw. Übernahme der Materialien gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers (nachfolgend AG) unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Der STL ist berechtigt, Dritte, ggf. teilweise, mit der Auftragsdurchführung zu beauftragen.

§ 2 Auftragsannahme

1. Angebote des STL sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen durch die schriftliche Auftragsbestätigung des STL verbindlich.
2. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen der Beschäftigten des STL, die vom Inhalt des schriftlichen Vertrages abweichen oder darüber hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie vom STL schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der STL an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise für vier Wochen gebunden.
2. Die vereinbarten Preise gelten zunächst für die Dauer des Vertrages. Sollten sich nach Abschluß des Vertrages die Kosten für die Dienstleistung ändern, ist der STL berechtigt, die Preise durch schriftliche Mitteilung anzupassen. Widerspricht der AG nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die neuen Preise als vereinbart. Widerspricht der AG der Preisanpassung, ist der STL berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum Ende des auf den Ablauf des Widerspruchs folgenden Kalendermonats oder zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen.
3. Tritt bei der Vermietung von Toilettenwagen der AG ab 4 Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, fallen 60% der Mietkosten an. Ab 14 Tage vor der Veranstaltung sind die vollen Kosten zu tragen.

§ 4 Bereitstellung von Materialien

1. Der AG hat die einzusammelnden Materialien auf seinem Grundstück in der vom STL vorgegebenen Art und Weise bereitzustellen bzw. an der vorgegebenen Übergabestelle anzuliefern.
2. Der AG hat für die freie Zugänglichkeit zu den Sammelarten Gewähr zu leisten. Im Falle der Behinderung des freien Zugangs bzw. der Transportmöglichkeit entfällt die Leistungspflicht des STL. Die Verpflichtung des AG zur Zahlung des vollen Transportpreises bleibt hiervon unberührt.
3. Der AG hat bei der Bereitstellung der Materialien die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

§ 5 Lieferung / Leistungsstörung

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen, die dem STL die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der STL auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist der STL berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die der STL zu vertreten hat, muß ihm vom AG eine angemessenen Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der AG berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sofern der STL die Nichteinhaltung von Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der AG Anspruch auf Ersatz seines Verzugschadens, der auf den Rechnungsbetrag der vom Verzug betroffenen Leistung beschränkt ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit des STL.

§ 6 Haftung des AG

1. Der AG haftet für alle Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung oder aus der Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, insbesondere von mit den Materialien vermischten Abfallstoffen, entstehen.

2. Der AG haftet für Verlust und Beschädigungen von Behältern, die ihm im Rahmen der Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt werden. Bei Aufstellung, Befüllung und Verladung der Behältnisse sind die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
3. Übergibt der AG dem STL oder einem von ihm mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Dritten Abfälle, die nicht den rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen und/oder technischen Entsorgungsmöglichkeiten der Entsorgungsanlage entsprechen, wird der STL dies dem AG umgehend melden und unter Abstimmung einer Mehrberechnung die Abfälle entweder selbst entsorgen oder zur anderweitigen Entsorgung durch den AG zurückweisen. Hierbei entstehende Mehrkosten sind vom AG zu übernehmen. Das Gleiche gilt, wenn der AG die Materialien nicht auf die vom STL vorgeschriebene Art und Weise bereitstellt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des STL, bleiben unberührt.
4. Die Haftung des AG gemäß Abs. 1 und 2 gilt auch dann, wenn der STL vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 7 Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an Materialien geht mit der Beladung oder durch die sonstige Übernahme durch den STL auf den STL über. Wird bei der Be- oder Entladung durch den STL festgestellt, daß es sich nicht um vertraglich vereinbarte Materialien handelt, so ist der AG verpflichtet, diese zurückzunehmen. Insoweit gelten die Materialien als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.
2. Der STL ist nicht verpflichtet, in den übernommenen Materialien nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.
3. Die vom STL bereitgestellten Behälter, Beutel etc. verbleiben im Eigentum des STL.

§ 8 Zahlungsweise

1. Die Rechnungen des STL sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
2. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AG. Der STL behält sich vor, die Schecks jederzeit zurückzugeben.
3. Bei Überweisungen gilt die Zahlung als erst dann erfolgt, wenn der Betrag dem Konto des STL vorbehaltlos gutgeschrieben wird.
4. Der AG ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Das Gleiche gilt, soweit der AG Kaufmann i.S.d. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderung oder Zurückbehaltungsrecht.
5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der STL berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 9 Haftung des STL

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den STL oder etwaige Erfüllungsgehilfen können nur geltend gemacht werden, wenn vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt wurde. Die Beweislast trägt der AG. Der AG hat dem STL eine angemessene Nachbesserungsfrist für die von ihm verursachten Schäden einzuräumen. Der § 309 Ziffer 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.

§ 10 Datenschutz

Gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt der STL den AG davon in Kenntnis, daß die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des AG gespeichert werden.

§ 11 Laufzeit

Ein Vertragsverhältnis wird, wenn es nicht auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es ist erstmalig nach einer Vertragsdauer von einem Jahr mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Hiervon abweichende Fristen können vereinbart werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem STL und dem AG gilt deutsches Recht.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid.